

Statuten der Energiewendegenossenschaft

(Einfachheitshalber gilt die männliche Form für beide Geschlechter)

I Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name

Unter der Firma „Energiewendegenossenschaft“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Bern.

Artikel 2: Zweck

Die „Energiewendegenossenschaft“ bezweckt:

Die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie für seine Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Dadurch wollen wir gewährleisten, dass sich möglichst viele solche Energiesysteme leisten können. Dies gilt auch für Energiesparmassnahmen.

Dafür kann die Genossenschaft Material oder Dienstleistungen kaufen und verkaufen oder Personen anstellen. Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied der „Energiewendegenossenschaft“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Wer über die EWG eine PV Anlage baut, wird automatisch Mitglied der EWG und verpflichtet sich auch, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen.

Beitrittsgesuche von Personen, die keine PV Anlage über die EWG gebaut haben, sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die GV.

Artikel 4: Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, respektive bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5: Austritt Mitgliedschaft

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch werden die Anteilsscheine zum wirklichen Wert, höchstens jedoch zum Nominalwert zurückbezahlt.

Artikel 6: Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck und wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7: Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

III Organe

Artikel 8: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung (GV) - die Verwaltung (V)
- die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (RS)

A Die Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse GV

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
- Erlass von Reglementen

Artikel 10: Einberufung GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Während dieser Zeit liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht auf. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11: Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12: Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 13: Abstimmung und Wahlen

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

B Die Verwaltung

Artikel 14: Anzahl Mitglieder

Die Verwaltung besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern. Die Verwaltungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15: Kompetenzen / Art der Abstimmung

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Artikel 16: Spezialkommissionen / Fachpersonen

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

C Die Revisionsstelle

Artikel 17: Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 18: Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

IV Finanzen

Artikel 19: Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von SFr. 500.-
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Darlehen
- Aufschlag auf Material und Dienstleistungen
- Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung

Artikel 20: Anteilsscheine

Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Energieproduktion oder zu Energiesparmassnahmen
- zur Speisung des Reservefonds

Artikel 21: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss auf den 31. Dezember 2013 zu erstellen ist.

Artikel 22: Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen schriftlich.

Artikel 23: Statutenänderung / Auflösung

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Im Falle einer Auflösung werden die Anteilsscheine zum Nominalwert zurückvergütet und ein allfälliger Gewinn einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die

Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

Artikel 24: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 23. April 2018 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft
Spiez, den 23. April 2018

Die Präsidentin
Marlis Toneatti

Der Sekretär
Ernst Meier